

Sitzung vom 31. Januar 2017

Beschl. Nr. **2017-27**

- F4.7.5 Kontrollwesen, Kassensturz, Revisionen
Abnahme des Revisionsberichtes der Revisionsstelle über die Sachbereichsrevision vom 28. bis 30. November 2016

Ausgangslage

Am 30. November 2016 erstattete die Verwaltungsrevisionen GmbH als Revisionsstelle der Stadt Adliswil und des Zweckverbandes ARA Sihltal, gestützt auf § 140 lit. a des Gemeindegesetzes, Bericht über die vom 28. bis 30. November 2016 durchgeführte Revision.

Die Revision umfasste folgende Buchhaltungen:

- Politische Gemeinde Adliswil

Folgende Prüffelder wurden, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) geprüft:

- | | |
|------------|-----------------|
| - Wasser | Gebührenbereich |
| - Abwasser | Gebührenbereich |
| - Kehricht | Gebührenbereich |
| - Mieten | |

Die Revisionsstelle hielt an der Schlussbesprechung fest, dass das Ergebnis bei der Stadt Adliswil sehr positiv ausgefallen ist.

Hinweise und Empfehlungen der Revisionsstelle

Themenbereich/Feststellung	
Abgleich Reglemente Anschlussgebühren Im Bereich der Anschlussgebühren waren die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen bezüglich Berechnungsgrundlage, Nachzahlungspflicht, Freigrenze, Anrechnung früherer Gebäude, Mehrwertsteuer, Verzugszins und Zahlungsfrist (Aufzählung nicht zwingend abschliessend) unterschiedlich geregelt.	<u>Hinweis/Empfehlung</u> Bei einer Überarbeitung der Rechtsgrundlagen sollte eine möglichst gegenseitige Übereinstimmung im Bereich des Gebührenbezugs unter Berücksichtigung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) angestrebt werden. <u>Massnahme</u> Die Überarbeitung der Reglemente erfolgte in enger Anlehnung an die kantonalen Vorgaben des AWEL und steht vor dem Abschluss.

<p>Verzugszinsen</p> <p>Verzugszinsen werden erst mit Einleitung der Betreibung erhoben (Anschlussgebühren und Benützungsgebühren).</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Gemäss § 29a VRG schuldet der Pflichtige ab Datum der Mahnung 5 % Verzugszinsen. Zur Handhabung in der Praxis sollte durch das zuständige Organ einen Toleranzwert für Verzugszinsen festgelegt werden.</p> <p>Massnahme Für die Abteilung Steuern ist der Toleranzwert für Verzugszinsen bei Steuerforderungen auf CHF 50 festgelegt worden. Das Inkasso der städtischen Forderungen soll einheitlich, mit dem gleichen Toleranzwert angewendet werden.</p>
<p>Reduktion Abwasseranschlussgebühr</p> <p>Im Rahmen der Stichprobe wurden bei Abwasseranschlussgebühren Reduktionen von 50 % für versickerungsfähigen Belag gewährt. Als Grundlage wurde Art. 50 Abs. 2 der Verordnung über die Abwasseranlagen sowie ein in einem Einspracheentscheid gefällten Stadtratsentscheid vom 15. April 2003 geltend gemacht.</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Die Revisionsstelle empfiehlt, für entsprechende Reduktionen den erwähnten Artikel durch einen allgemeingültigen Stadtratsbeschluss zu ergänzen.</p> <p>Massnahme In den neuen Reglementen wird dem Rechnung getragen.</p>
<p>Abgleich Reglemente Benützungsgebühren</p> <p>Im Bereich der Benützungsgebühren waren die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen für die Rechnungsstellung, die Rekurs- und Zahlungsfristen, die Mehrwertsteuer sowie die Verzugszinsen (Aufzählung nicht zwingend abschliessend) unterschiedlich geregelt.</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Bei einer Überarbeitung der Rechtsgrundlagen sollte eine möglichst gegenseitige Übereinstimmung im Bereich des Gebührenbezugs unter Berücksichtigung des VRG angestrebt werden.</p> <p>Massnahme Die Überarbeitung der Reglemente erfolgte in enger Anlehnung an die kantonalen Vorgaben des AWEL und stehen vor dem Abschluss.</p>
<p>Basis Verrechnung Grundgebühr</p> <p>Gemäss Art. 61 des Reglements über die Wasserversorgung wird der Verbrauchstarif vom Stadtrat auf Antrag des Betriebsausschusses Werke erlassen. Heute wird eine Grundgebühr von CHF 35.00 pro Jahr für die maximale Durchflussmenge pro m³/h des Wasserzählers verrechnet. Diese Grundgebühr soll im entsprechenden Reglement geregelt werden.</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Im Rahmen einer Überarbeitung der Reglemente sollte die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.</p> <p>Massnahme In den neuen Reglementen wird eine Grundgebühr vorgesehen.</p>

<p>Entwicklung Spezialfinanzierungen</p> <p>Die Revisionsstelle analysierte die Entwicklung der Spezialfinanzierungskonten des Wasserwerkes sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung im Verlauf der letzten fünf Jahre.</p> <p>Beim Wasserwerk ist eine sinkende Tendenz der Spezialfinanzierung festzustellen.</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Die Revisionsstelle empfiehlt, einer negativen Spezialfinanzierungsreserve die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und nötigenfalls eine Tariferhöhung vorzunehmen.</p> <p>Massnahme Wasserversorgung: Im Finanzplan 2016- 2020 sind Massnahmen geplant um den Rückgang der Spezialfinanzierung aufzufangen. Abwasser: Die Höhe der Spezialfinanzierung ist seit einigen Jahren konstant. Abfall: Konstante Höhe der Spezialfinanzierung auf gutem Niveau. Eine Gebührenanpassung drängt sich vorderhand nicht auf.</p>
<p>Wassermengen</p> <p>Die Revisionsstelle analysierte die Entwicklung der Wassermengen im Verlauf der letzten fünf Jahre.</p> <p>Gemäss dem AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) lag die in den Jahren 2013 / 2014 nicht verrechnete Wassermenge des Kantons Zürich durchschnittlich bei 7.4 % resp. 7.0 % der Gesamtbeschaffungsmenge.</p>	<p>Hinweis/Empfehlung Die Revisionsstelle empfiehlt, den Rohrnetzverlusten die notwendige Beachtung zu schenken.</p> <p>Massnahme Die durchschnittlichen Rohrnetzverluste in der Schweiz betragen im 2014 rund 12.9 %. In Adliswil im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 4.8 %, wobei ein Teil dieser Verluste mit Sanierungsmassnahmen der Grundwasserpumpwerke zusammenhängt. Die Anzahl der Rohrbrüche konnte in den letzten 15 Jahren von rund 50 pro Jahr auf 5 im Jahr 2016 gesenkt werden. Massnahmen drängen sich nicht auf.</p>

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf § 140 lit. a Gemeindegesetz, § 131 Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt und Art. 47 Ziff. 4 und 10 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- Der Bericht der Revisionsstelle vom 30. November 2016 über die vom 28. bis 30. November 2016 durchgeführte Sachbereichsrevision wird zur Kenntnis genommen.

- 2 Der Toleranzwert für Verzugszinsen bei städtischen Forderungen wird auf CHF 50 festgelegt.
- 3 Der Ressortleiter Werkbetriebe wird beauftragt die Massnahmen, gemäss den Erwägungen, umzusetzen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Ressortvorsteher Finanzen
 - 5.2 Ressortvorsteher Werkbetriebe
 - 5.3 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 5.4 Finanzen und Controlling
 - 5.5 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (mit separatem Schreiben)
 - 5.6 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)
 - 5.7 Verwaltungsrevisionen GmbH (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin